



# Politische Gemeinde Schlatt ZH

## Protokollauszug des Gemeindevorstandes

2. Sitzung vom 31. Januar 2023, Geschäft Nr. 31

---

31 0.0.1.3 Reglemente

### **Spitex Eulachtal, Verrechnung der nichtpflegerischen Leistungen an die Leistungsbezüger, Anpassung Gebührentarif Art. 36**

Die Gesundheitsversorgung im Eulachtal mit der Fusion der bisherigen Organisationen "Gemeinnützige Stiftung Eulachtal" und der "Stiftung Spitex Eulachtal" in die neue "Gemeinnützige Stiftung Eulachtal für Pflege und Betreuung" hat 2022 einen nächsten, zukunftsorientierten Entwicklungsschritt - auch in Sachen integrierte Versorgung - gemacht.

Die Spitex tritt neu insgesamt als Spitex Eulachtal auf und ist in der Region mit drei Spitexzentren vertreten:

- Spitexzentrum Elsau für die Gemeinden Elsau und Schlatt
- Spitexzentrum Elgg für die Gemeinden Elgg und Hagenbuch
- Spitexzentrum Wiesendangen für die Gemeinde Wiesendangen

In einem nächsten Schritt sollen nunmehr sowohl die Strukturen als auch die Tarife für nicht-pflegerische Leistungen (Tarif für Hauswirtschaftsleistungen) für die Gemeinden und die Klientinnen und Klienten Spitex Eulachtal vereinheitlicht und harmonisiert und rückwirkend ab 2023 angepasst werden.

Dazu soll der Tarif für nicht-pflegerische Leistungen (Hauswirtschaft) wie folgt harmonisiert werden:

- Es kommt das 2-Stufen-Modell der bisherigen Spitex Eulachtal (Elgg/Hagenbuch/Wiesendangen) zur Anwendung
- Die Tarife sind für alle Klienten/Gemeinden im Einzugs- und Leistungsgebiet der Spitex Eulachtal gleich
- Der gesetzlichen Vorgabe, dass die Gemeinde mindestens die Hälfte der Kosten tragen muss (bzw. der Klientenbeitrag maximal der Hälfte der Kosten entspricht) wird berücksichtigt.
- Die neue Tarifgestaltung trägt der aktuellen Teuerung und der damit verbundenen Preisentwicklung Rechnung. Es wird beim Pricing auch darauf geachtet, dass ein marktfähiger, bzw. branchenüblicher Preis mit einem sorgsamem Umgang mit den Finanzen der öffentlichen Hand in Einklang gebracht wird.

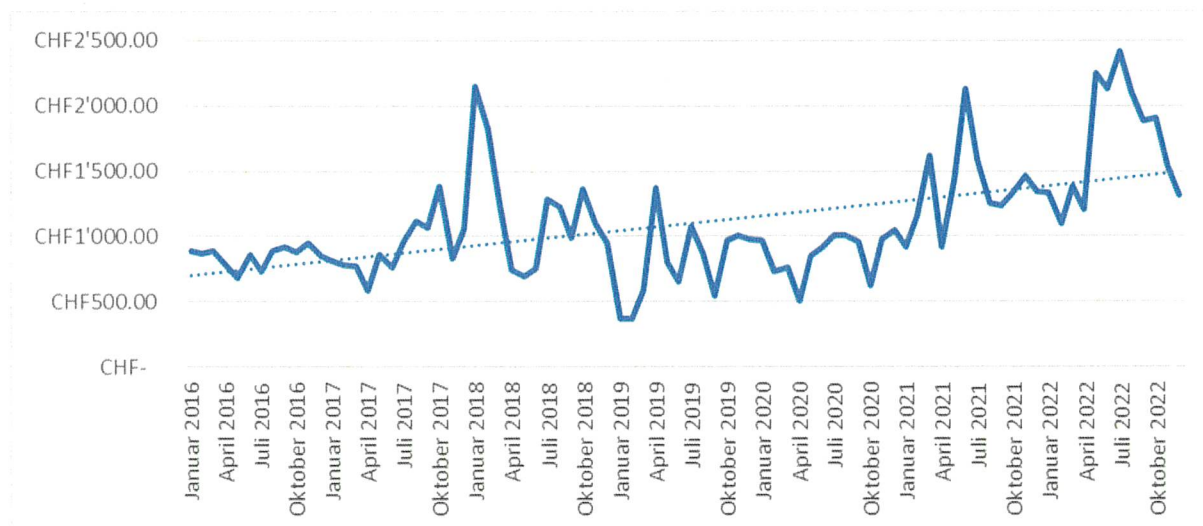
#### Erwägungen:

Die Vollkosten für eine von der Spitex geleistete Stunde im nicht pflegerischen Bereich bzw. für hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen beträgt je nach Berechnungsmethode mehr als Fr. 100.00. Solche Leistungen können vom Spitexpersonal nicht kostengünstiger erbracht werden, weil im Verhältnis zur produktiven und damit den Leistungsbezügern verre-

chenbare Zeit sehr viel Zusatzaufwand wie z.B. Wegzeiten anfällt, der nicht verrechnet werden kann.

Zudem ist bereits 2017 festgestellt worden, dass solche hauswirtschaftlichen Leistungen von den behandelnden Ärzten in der Regel eher grosszügig verschrieben werden. Dies hat dazu geführt, dass die von der Gemeinde zu tragenden Kosten in diesem Bereich in den letzten Jahren massiv angestiegen sind.

Die aktuelle Auswertung der Rechnungen zeigt, dass sich diese Tendenz erneut erhöht hat und es zu einem weiteren Anstieg der nichtpflegerischen Leistungen führte.



Es gilt auch festzuhalten, dass damit die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger diese Leistungen teilweise zu massiv tieferen Kosten beziehen im Vergleich zu einer privat angestellten Reinigungskraft oder Haushilfe.

Gemäss § 13 des kantonalen Pflegegesetzes haben die Gemeinden mindestens 50 % der in diesem Bereich anfallenden Kosten zu übernehmen. Die restlichen 50 % gehen zu Lasten der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger, soweit die Gemeinde sie nicht aufgrund deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise übernimmt.

Gemäss Art. 36 des Gebührentarifs der Poltischen Gemeinde Schlatt wurden diese Leistungen den Bezügerinnen bis dato wie folgt berechnet:

#### **Art. 36 Spitex**

*Bedarfsabklärung Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (pro Stunde) CHF 40.00*

#### Nichtpflegerische Spitex-Leistungen nach steuerbarem Einkommen.

*Steuerbares Einkommen plus 10% des Vermögensteils über Fr. 50'000.00.*

*Für Aufenthalterinnen und Aufenthalter im Spitex-Einzugsgebiet gilt einheitlich der Tarif von Fr. 50.00 pro Stunde.*

*Steuerbares Einkommen:*

*- bis 40'000 CHF*

*- von 40'001 bis 80'000 CHF*

*- über 80'001 CHF*

*Tarif pro Stunde:*

*CHF 35.00*

*CHF 40.00*

*CHF 50.00*

Das angepasste Tarifmodell basiert wie bisher auf dem steuerbaren Einkommen plus 10% des Vermögensteils über CHF 50'000.00. Die beiden neuen Abstufungen betragen:

Steuerbares Einkommen:	Tarif pro Stunde Klient:	Tarif pro Stunde Gemeinde:
- bis 50'000 CHF	CHF 30.00	CHF 42.00
- über 50'001 CHF	CHF 40.00	CHF 42.00

Für die Bedarfsabklärung werden unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bezügerinnen und Bezüger weiterhin CHF 40.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

Für Aufenthalterinnen und Aufenthalter im Spitex-Einzugsgebiet gilt der einheitliche Tarif von neu CHF 40.00 pro Stunde.

Der Gemeindevorstand nimmt zur Kenntnis, dass mit der Anpassung der Tarife für die Klienten auch die Tarife für die Gemeinden angepasst werden und neu tiefer ausfallen. Dieser Umstand trägt jedoch weder der Grundproblematik der freizügigen Verschreibungspraxis der Ärzte noch der Behinderung des freien Wettbewerbs durch staatliche Begünstigung Rechnung.

Das neue Tarifmodell soll rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft treten.

### **Der Gemeindevorstand beschliesst:**

1. Das neue Tarifmodell für die Verrechnung der nichtpflegerischen Leistungen der Spitex Eulachtal an die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger wird genehmigt.
2. Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde vom 7. Dezember 2017, erlässt der Gemeindevorstand folgende Anpassung des Gebührentarifs:

#### **Art. 36 Spitex**

Bedarfsabklärung Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (pro Stunde) CHF 40.00

#### Nichtpflegerische Spitex-Leistungen nach steuerbarem Einkommen.

Steuerbares Einkommen plus 10% des Vermögensteils über CHF 50'000.00.  
Für Aufenthalterinnen und Aufenthalter im Spitex-Einzugsgebiet gilt einheitlich der Tarif von CHF 40.00 pro Stunde.

Steuerbares Einkommen:	Tarif pro Stunde:
- bis 50'000 CHF	CHF 35.00
- über 50'001 CHF	CHF 40.00

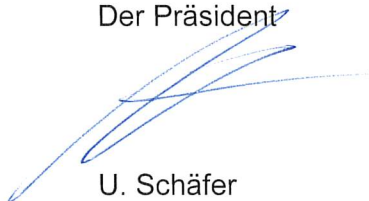
3. Der geänderte Gebührentarif tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.
4. Gegen den Beschluss des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind beizufügen oder genau zu bezeichnen.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a) Gemeinnützige Stiftung Eulachtal, Vordergasse 3, 8353 Elgg
  - b) Spitex Eulachtal, Elsauerstrasse 22, 8352 Elsau
  - c) Gemeinderäte Elgg, Elsau, Hagenbuch und Wiesendangen (per Mail)
  - d) Gesundheitsvorsteherin Sandra Rechsteiner
  - e) Gemeindeschreiber (zur Publikation)
  - f) 0.0.1.3

**Gemeindevorstand Schlatt ZH**

Der Präsident

Der Schreiber



U. Schäfer



P. Leemann

Versandt am: 3. Februar 2023